

LEGAL @LERT

Juli 2014

Das Bundeskartellamt verhängt Bußgelder in Millionenhöhe gegen natürliche Personen wegen illegaler Preisabsprachen in der Lebensmittelindustrie

Laut der Mitteilung auf der Internetseite des Bundeskartellamtes vom 15. Juli 2014 wurden Bußgelder in Höhe von insgesamt **rund 338 Mio. Euro** wegen illegaler Preisabsprachen zwischen Wurstherstellern verhängt. 21 Hersteller sowie 33 für die Preisabsprachen zwischen den im Wettbewerb stehenden Unternehmern verantwortlichen handelnden Personen wurden bestraft.

Fünf Jahre lang andauerndes Kartellermittlungsverfahren

Im Laufe des Ermittlungsverfahrens, das länger als fünf Jahre dauerte, haben die Beamten des Bundeskartellamtes umfassendes Beweismaterial gesammelt, mit dem es bestätigt werden konnte, dass die Hersteller mindestens seit dem Jahre 2003 Informationen über Preiserhöhungen auf dem untersuchten Produktmarkt ausgetauscht haben. Sie trafen sich informell im sogenannten „Atlantic-Kreis“, benannt nach seinem ersten Treffpunkt, dem Hamburger Hotel Atlantic. Neben diesen informellen Treffen, kam es zwischen den Herstellern zu mehreren Absprachen hinsichtlich der gemeinsamen Durchsetzung von Preiserhöhungen, insbesondere gegenüber dem Einzelhandel. Die Absprachebedingungen wurden informell abgestimmt, größtenteils telefonisch.

Künstliche Preiserhöhungen auf dem Markt

Im Ergebnis der Absprachen konnten höhere Preisforderungen hinsichtlich bestimmter Produktgruppen gegenüber dem Einzelhandel durchgesetzt werden. Infolge der Abstimmungen konnten die Hersteller höhere Preise erzielen, ohne andere im Wettbewerb stehende Marktteilnehmer zu befürchten.

33 natürliche Personen wurden bestraft

Die meist diskutierte Frage im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bundeskartellamtes ist das Strafausmaß für die an den illegalen Preisabsprachen beteiligten Unternehmen verhängten Strafen sowie die einzelnen natürlichen Personen, die sich an den Preisabsprachen beteiligten. Gemäß § 81 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darf das Bundeskartellamt vorsätzlich oder fahrlässig begangene, wettbewerbsbeschränkende Zuwiderhandlungen natürlicher Personen mit einer Geldbuße bis zu **1.000.000,00 Euro** ahnden. Gegen Unternehmen darf dagegen eine Geldbuße bis zu 10% des gesamten (weltweiten) Umsatzes der Unternehmensgruppe, der der jeweils betroffene Unternehmer angehört, verhängt werden. Das Bundeskartellamt kann bei der Verhängung der Strafen mildernde Umstände annehmen, wie u.a. die Dauer der Preisabsprache, ihre Bedeutung und negative Auswirkungen auf den Wettbewerb, Verkaufsumsätze des zuwiderhandelnden Unternehmens sowie dessen Zusammenarbeit während des kartellrechtlichen Verfahrens, insbesondere bei der Stellung eines Leniency-Antrags.



Novellierung des polnischen Kartellgesetzes: Bußgeld von bis zu 2.000.000,00 PLN für juristische Personen

Die dargestellten Umstände sind in Hinblick auf die bevorstehenden Novellierungen für die polnischen Unternehmer von großer Bedeutung. Am 18. Jänner 2015 tritt das novellierte Gesetz zum Wettbewerbsschutz in Kraft. Die Novelle führt bestimmte Rechtsinstrumente ein, anhand deren das polnische Kartellamt wettbewerbsschädigende Praktiken auf dem Markt verhindern sowie etwaige Eintrittsrisiken solcher Ordnungswidrigkeiten beschränken kann. **Dies wird u.a. durch Geldbußen bis zu 2.000.000,00 PLN erfolgen, die gegen geschäftsführende natürliche Personen für Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Preisabsprachen durch das polnische Amt für Verbraucher- und Wettbewerbsschutz verhängt werden.**

Nach Inkrafttreten der geänderten Vorschriften (d.h. innerhalb von 6 Monaten nach der Bekanntmachung der Novelle im Gesetzblatt) wird das polnische Kartellamt über ähnliche Präventions- und Strafmittel wie das Bundeskartellamt verfügen.

Es bleibt nun abzuwarten, in welche Richtung sich das Vorgehen des polnischen Amtes für Verbraucher- und Wettbewerbsschutz in dem Bereich entwickeln wird.

Konrad Schampera, Jarosław Fidala.



Konrad Schampera, Rechtsanwalt, Managing Partner bei SDZLEGAL SCHINDHELM. Konrad Schampera ist Ansprechpartner für deutschsprachige Mandanten. Er ist auf internationales Recht mit Schwerpunkt deutsches Recht spezialisiert.

Kontakt: konrad.schampera@sdzlegal.pl, T: +48 71 32651-40



Jarosław Fidala, Jurist, Associate bei SDZLEGAL SCHINDHELM, Mitarbeiter der Abteilung für Gesellschafts- und Kartellrecht, Experte im Bereich Kartellrecht und competition compliance.

Kontakt: jaroslaw.fidala@sdzlegal.pl, T: +48 71 32651-40